

Zweite Durchführungsbestimmung *
zur Verordnung über die Übertragung der
Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Vom 1. April 1953

Gemäß § 59 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. S. 1057) wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich der Genossenschaftsregister folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Das Register der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften wird von der Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Kreises in der bisherigen Form weitergeführt.

(2) Die Liste der Genossenschaftsmitglieder ist für die BHG durch den Genossenschaftsvorstand zu führen. Der Rat des Kreises kann in besonderen Fällen die Führung der Mitgliederliste selbst übernehmen.

§ 2

Sämtliche sonstigen landwirtschaftlichen Genossenschaften (Genossenschaften, die überwiegend der land- und forstwirtschaftlichen Produktion dienen, einschließlich der landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsgenossenschaften, ausschließlich der Verwertungsgenossenschaften) — außer BHG und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — werden auf Antrag in das Register der sonstigen landwirtschaftlichen Genossenschaften beim Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, eingetragen.

§ 3

(1) Dem Antrag auf Eintragung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das vom Verband genehmigte Statut bzw. die Satzung;
- b) die Liste der Genossenschaftsmitglieder, enthaltend Personenangaben, Vermögensverhältnisse mit Angabe, ob Eigentümer, Pächter, Alt- oder Neubauer, Größe des bewirtschafteten Betriebes in Hektar, Vorstandsmitglieder bzw. Mitglieder des Aufsichtsrates sind als solche besonders kenntlich zu machen;
- c) Jahresabschluß und Geschäftsbericht — bei Neubildung das Gründungsprotokoll — mit Angabe des Prüfungsverbandes.

(2) Der Antrag auf Neuregistrierung muß eingehend begründet werden. Er muß die Ziele und Aufgaben der Genossenschaft, den Sitz und Geschäftsbereich und die Verbandszugehörigkeit enthalten und vom Vorsitzenden des Vorstandes der Genossenschaft unterschrieben sein.

(3) Die bei Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung bereits bestehenden landwirtschaftlichen Genossenschaften können bis zum 30. Mai 1953 den Antrag auf Eintragung in das Register der landwirtschaftlichen Genossenschaften stellen.

§ 4

Für die Entscheidung über den Eintragungsantrag gelten folgende Grundsätze:

- a) Jede Genossenschaft muß einem regionalen Verband (Prüfungsverband) angehören. Dieser Ver-

band muß dem Zentralverband der VdgB (BHG) angeschlossen sein, welcher das Aufsichts- und Weisungsrecht ausübt.

- b) Die Ziele und Aufgaben der Genossenschaft müssen der Gemeinschaft dienen und zur Erfüllung der Volkswirtschaftspläne beitragen.
- c) Die Tätigkeit der Genossenschaft muß mit den Grundsätzen der Politik der Deutschen Demokratischen Republik übereinstimmen.
- d) Die Mindestzahl der Genossen soll 15 Personen betragen.

§ 5

(1) Die Eintragung der bei Inkrafttreten der Durchführungsbestimmung bereits bestehenden landwirtschaftlichen Genossenschaften muß bis zum 30. Juni 1953 abgeschlossen sein. Genossenschaften, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht in das Register der landwirtschaftlichen Genossenschaften eingetragen worden sind, haben nicht die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft.

(2) Zur Errichtung des Registers der sonstigen landwirtschaftlichen Genossenschaften können die bisher bei den Gerichten gebräuchlichen Registervordrucke weiter verwandt werden.

§ 6

Das Verzeichnis der Mitglieder für die sonstigen landwirtschaftlichen Genossenschaften (§ 2) wird beim Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, geführt.

§ 7

Die für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ergangenen Bestimmungen werden von dieser Durchführungsbestimmung nicht berührt.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. April 1953

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung *
zur Verordnung über die wissenschaftliche
Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen
der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 16. April 1953

Auf Grund des § 25 der Verordnung vom 15. November 1951 über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1091) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zur Regelung der Zahlung von Stipendien für wissenschaftliche Aspiranten, die im Ausland studieren, folgendes bestimmt:

§ 1

Wissenschaftliche Aspiranten, die im Ausland studieren, erhalten an Stelle der von ihrer bisherigen Dienststelle gezahlten Bezüge ein monatliches Stipendium, das sich zusammensetzt aus:

- a) dem vertraglich festgesetzten Stipendium des Gastlandes,
- b) der Familien- und Kinderbeihilfe,
- c) einem Zusatzstipendium.

* Durchfb. (GEI. S. 442).

* 1. Durchfb. (GBl. 1951 S. 1094)